## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2002 Nr. 40 Veröffentlichungsdatum: 05.06.2002

Seite: 764

## Bundessozialhilfegesetz - Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

II.

## Bundessozialhilfegesetz Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie v. 05.06.2002 - 313 - 5001.11 -

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 393) setze ich ab 1. Juli 2002 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe zum 1. Juli 2002 – wie folgt neu fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1 Vom Beginn des 5. Lebensja (4 und 5 Jahre)	ahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	4,10

2	im 7. Lebensjahr	8,50
	(6 Jahre)	
3	im 8. Lebensjahr	12,40
	(7 Jahre)	
4	im 9. Lebensjahr	16,80
	(8 Jahre)	
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des	21,00
	11. Lebensjahres	
	(9 und 10 Jahre)	
6	im 12. Lebensjahr	25,20
	(11 Jahre)	
7	im 13. Lebensjahr	29,40
	(12 Jahre)	
8	im 14. Lebensjahr	33,50
	(13 Jahre)	
9	im 15. Lebensjahr	42,10
	(14 Jahre)	
10	im 16. Lebensjahr	46,10
	(15 Jahre)	
11	im 17. Lebensjahr	54,60
	(16 Jahre)	

12	im 18. Lebensjahr	58,60
	(17 Jahre)	

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 87,90 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 08. Juni 2001 – 313 – 5001.11 (MBI. NRW. S. 900) wird mit Ablauf des 30. Juni 2002 aufgehoben.

MBI. NRW. 2002 S. 764